

### Legende

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)
- Grünflächen  
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz  
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
- Nutzungsschablone  
Füllschema
- |                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| Wandhöhe, Gebäudehöhe  |                        |
| Grundflächenzahl (GRZ) | Zahl der Vollgeschosse |
| Dachform, Dachneigung  | Zahl der Wohnungen     |

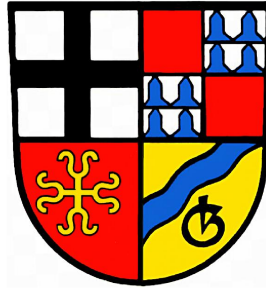
Verfahrensvermerke:  
Für die Ergänzungssatzung "Tiefe Hecke" und die örtlichen Bauvorschriften:

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am	10.04.2019	nach	§ 2 Abs. 1 BauGB
erneuter Aufstellungsbeschluss	am	24.06.2020	nach	§ 2 Abs. 1 BauGB
Ortsübliche Bekanntmachung	am	02.07.2020	nach	§ 2 Abs. 1 BauGB
Auslegungsbeschluss des Planentwurfs durch den Gemeinderat	am	24.06.2020	nach	§ 3 Abs. 2 BauGB
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage	am	02.07.2020	nach	§ 3 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs	vom bis	13.07.2020 bis 14.08.2020	nach	§ 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	vom bis	13.07.2020 bis 14.08.2020	nach	§ 4 Abs. 2 u. § 4a Abs. 2 BauGB
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen	am	21.10.2020	nach	§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat	am	21.10.2020		
Ausfertigungsvermerk durch die Bürgermeisterin	am	29.10.2020		

Gundelsheim, den 29.10.2020  
Heike Schokatatz, Bürgermeisterin

Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung am 29.10.2020  
Gundelsheim, den 29.10.2020  
Heike Schokatatz, Bürgermeisterin

**Stadt Gundelsheim**  
Obergriesheim



Ergänzungssatzung "Tiefe Hecke"

Satzung vom 21.10.2020 Projekt 04ZSO18134

	Datum	Name	Anlage
bearbeitet	14.08.20	mma	Blatt
gezeichnet	14.08.20	mma	
geprüft	14.08.20	vmo	
Maßstab	1 : 500		Plan-Nr. 00SB03LP0003
Plangröße:	0,23 m²		

Auftraggeber / Antragsteller:  
Stadt Gundelsheim  
Tiefenbacher Straße 16  
74831 Gundelsheim

Telefon : 06269 - 96-0  
Telefax : 06269 - 9696

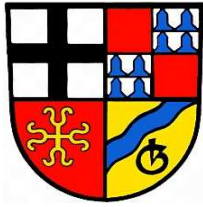
Gundelsheim, 21.10.2020

Planverfasser:  
**BIT INGENIEURE**  
Spitalhof, Altstadt 36  
74613 Öhringen  
Telefon: +49 7941 9241-0  
Telefax: +49 7941 9241-30  
oehringen@bit-ingenieure.de  
www.bit-ingenieure.de

Stuttgart | Karlsruhe | Freiburg | Heilbronn | Villingen-Schwenningen | Öhringen | Donaueschingen

Öhringen, 21.10.2020 *Anna Albrecht*

M 1:500  
BIT INGENIEURE AG  
Standort Öhringen  
www.bit-ingenieure.de



# Stadt Gundelsheim

## Ergänzungssatzung "Tiefe Hecke" in Obergriesheim

Textteil der Ergänzungssatzung

Satzung  
vom 21.10.2020

---

**BIT** | INGENIEURE

Standort Öhringen  
Altstadt 36  
74613 Öhringen  
Tel. +49 7941 9241-0  
[www.bit-ingenieure.de](http://www.bit-ingenieure.de)

04ZSO18134

Stadt Gundelsheim

**Textteil zur Ergänzungssatzung**

**„Tiefe Hecke“ in Obergriesheim**

Satzung vom 21.10.2020

**Inhaltsverzeichnis**

1	Rechtsgrundlagen .....	2
2	Satzung.....	4
	§ 1 Geltungsbereich .....	4
	§ 2 Ergänzungsflächen .....	4
	§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben .....	4
	§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen.....	4
	§ 5 Örtliche Bauvorschriften .....	12
	§ 6 Inkrafttreten.....	13
3	Hinweise.....	14
	3.1 Landwirtschaft und Großtierhaltung .....	14
	3.2 Bodenschutz.....	14
	3.3 Grundwasser .....	15
	3.4 Geologie .....	16
	3.5 Kultur- und Bodendenkmale.....	16
	3.6 Altlasten .....	17
	3.7 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasserbewirtschaftung und Wasserversorgung .....	17
	3.8 Leitungsschutz .....	17
4	Verfahrensvermerke .....	18

## 1 Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
PlanZV 90	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl I S. 1057)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259)

### Bestandteile der Ergänzungssatzung sind:

- Der zeichnerische Teil der Ergänzungssatzung vom 21.10.2020
- Der Textteil der Ergänzungssatzung (ohne § 5) vom 21.10.2020

### Anlagen der Ergänzungssatzung sind:

- Begründung zur Ergänzungssatzung (ohne Kapitel 5) vom 21.10.2020
- Anlage 1: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom 25.08.2020
- Anlage 2: Geruchsmissionsprognose vom 20.01.2020
- Anlage 3: Umweltbericht in der Fassung vom 21.10.2020

### Bestandteile der Örtlichen Bauvorschriften sind:

- Der zeichnerische Teil der Ergänzungssatzung vom 21.10.2020
- Der Textteil der örtlichen Bauvorschriften (§ 5) vom 21.10.2020

### Anlagen der Örtlichen Bauvorschriften sind:

- Die Begründung der örtlichen Bauvorschriften (Kapitel 7) vom 21.10.2020

Relevante Normen und Richtlinien der Satzung:

Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die Normen sind zur Einsicht bei der Stadt Gundelsheim hinterlegt. Sie können bei Bedarf während der allgemeinen Sprechzeiten beim Bauamt der Stadt Gundelsheim, Tiefenbacher Straße 16, 74831 Gundelsheim, eingesehen werden.

- DIN 4020:2010-12  
Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2, Ausgabe: 2010
- DIN 18533-1:2017-07  
Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze, Ausgabe: 2017
- DIN 18915:2018-06  
Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, Ausgabe: 2018
- DIN 19731:1998-05  
Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial, Ausgabe: 1998
- DIN EN 1997-2/NA:2010-12  
Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds, Ausgabe: 2010

## 2 Satzung

### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil der Satzung (Teil 1) und hat eine Größe von 1.358 m<sup>2</sup>.

Er umfasst das Flurstück 1280 der Flur 0 der Gemarkung Obergriesheim.

Der Zeichnerische Teil (Teil 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Ergänzungsflächen

Innerhalb der in § 1 in dieser Satzung festgelegten Grenzen wird nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB festgesetzt, dass Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

### § 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der gemäß § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Vorhaben sind nur zulässig, wenn

- sie sich hinsichtlich des Maßes und der Art der baulichen Nutzung, der Anzahl der Vollgeschosse, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen,
- die Erschließung gesichert ist,
- eine dem dort vorkommenden Erscheinungsbild entsprechende Eingrünung der Vorhaben nachgewiesen wird.

### § 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-22 BauNVO

Für die Bebauung im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden aufgrund von § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 9 BauGB die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

#### § 4.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1-15 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung wird nicht explizit festgelegt. Die Bebauung soll sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB nach der Umgebungsbebauung richten. Die Umgebungsbebauung ist geprägt von gemischter Bebauung und hat den Charakter einer typischen dörflichen Bebauung.



## § 4.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 bis § 21 BauNVO

### § 4.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

§ 16 Abs. 2 u. 3 BauNVO i.V.m. § 17 u. § 19 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ = 0,4 festgesetzt.

Eine Überschreitung der GRZ entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

### § 4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 3 u. § 18 BauNVO i.V.m. § 10 LBO

Die maximale Gebäudehöhe ( $H_{\max}$ ) bezieht sich auf das Maß von der Bezugshöhe bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

Als Bezugshöhe gilt die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (siehe § 4.2.3).

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10 m.

Die maximale Wandhöhe, gemessen von der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, beträgt 6,0 m. Die maximal zulässige Wandhöhe ist auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge einzuhalten.

Für Gebäude mit Pultdach oder mit Flachdach bemisst sich die Gebäudehöhe von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum höchsten Punkt der Dachhaut bzw. Oberkante Attika. Sie beträgt 7,0 m. Für Gebäude mit diesen Dachformen ist keine Wandhöhe festgesetzt.

### § 4.2.3 Erdgeschossfußbodenhöhe

§ 9 Abs. 3 BauGB

Von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (223,5 m ü. NN) darf maximal 30 cm nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die max. Gebäudehöhe hat sich jedoch auf die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe zu beziehen.

## § 4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die im Plan dargestellten Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO bestimmt.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

## § 4.4 Zufahrten

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ein- und Ausfahrten auf die Kreisstraße K 2032 bzw. die Bachenauer Straße sind nicht zulässig.

## § 4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die planinternen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in der Ergänzungssatzung als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Details sind im Umweltbericht (siehe Anlage 3) und dem dazugehörigen Maßnahmenplan sowie im Artenschutzgutachten (siehe Anlage 1) dargestellt.

### § 4.5.1 Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

#### M1 Schutz des Oberbodens:

Abschieben des Oberbodens zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen (DIN 18915). Ortsnaher Einbau des anfallenden Bodens: gezieltes Erdmassenmanagement für die anfallenden Aushubmassen, ökologisch sinnvoller Einbau der Oberboden- und Rohbodenmassen in der Nähe des Aushubgebietes.

#### M2 Schonender Umgang mit dem Boden:

Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauphase.

#### M3 Wasserdurchlässige Beläge:

Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß. Nicht überdachte Stellplätze und Hofflächen sowie deren Zufahrten sind mit dauerhaft wasserdurchlässiger Befestigung herzustellen.

### § 4.5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Dazu werden planintern folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

#### V1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung von als Brutplatz geeigneten Strukturen (Vegetation) und biologische Baubegleitung:

Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten.

#### V2 Insektenfreundliche Beleuchtung:

Zur Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße LED-Lampen) und Leuchten (z. B. mit Richtcharakteristik und vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten) zu verwenden.

Die Beleuchtung ist im Außenbereich auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken ist.



### V3 Mahd

Ab Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn sind mindestens alle zwei Wochen die Grünflächen zu mähen.

### **§ 4.5.3 Ausgleichsmaßnahmen**

Ein vollständiger naturschutzrechtlicher Ausgleich ist innerhalb des Plangebietes möglich, so dass externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen muss spätestens 2 Jahre nach Baufreigabe fertiggestellt sein.

### A1 Oberbodenauftrag:

Durch die Aufbringung von überschüssigem Oberbodenmaterial des Plangebiets können Böden mit einer geringen Leistungsfähigkeit außerhalb des Plangebiets verbessert werden. Hierfür sollte eine ca. 20 cm Mächtigkeit der Auftragsschicht erfolgen. Die Böden müssen verbesserbar sein.

Die Verbringung des Oberbodens ist der Stadt Gundelsheim anzuzeigen, hierbei sind sie gesetzlichen Regelungen zum Oberbodenauftrag zu beachten, unter Umständen werden Genehmigungen hierzu erforderlich.

### **§ 4.6 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

#### **§ 4.6.1 Pflanzgebote**

Die als Pflanzgebote festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Die Artenlisten für die Pflanzgebote (pfg) sind unter Kapitel 4.7 zusammengefasst.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen auf Privatflächen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit abgeschlossen sein.

#### pfg 1 Streuobstbestand

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze im Bereich pfg1 sind hochstämmige Obstbäume anzupflanzen, soweit diese nicht bereits vorhanden sind. Es sind Großbäume (Mindestgröße 18-20 cm Stammumfang) zu verwenden. Die Sortenempfehlung für die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen ist in Ziffer 4.7 dargestellt. Zusätzlich ist die Fläche mit einer Magerwiese mit mind. 50 % Kräuteranteil anzusäen. Die Pflege der Flächen hat möglichst extensiv zu erfolgen (1-2 schürige Mahd). Ein Pestizideinsatz ist nicht zulässig. Das Anlegen eines unbefestigten Fußweges ist zulässig.

*Empfehlung zur Ansaat: Mischung 05 Magerrasen (mit mind. 50 % Kräuteranteil) von Rieger-Hofmann.*

pfg 2 Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren oder nicht bebauten überbaubaren Grundstücksfläche – Durchgrünung Plangebiet:

Alle nicht überbaubaren, nicht überbauten und durch Zufahrten und Stellplätze nicht befestigte Grundstücksflächen sind gärtnerisch oder als Grün- oder Gehölzflächen (Bäume und /oder Sträucher) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Bepflanzung wird die Verwendung der Gehölze gemäß der Pflanzliste unter Kapitel 4.7 empfohlen. Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf den nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen unzulässig.

Es sind mindestens 4 Laubbäume (Mindestgröße 18-20 cm Stammumfang) auf den nicht überbaren Flächen anzupflanzen. Diese sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

#### **§ 4.6.2 Pflanzbindungen**

Alle mit Pflanzbindungen dargestellten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Während der Ausführung von Bauarbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen zur Schadensvermeidung zu treffen. Aufschüttungen oder länger dauernde Überdeckungen sind an Baumstandorten nicht zulässig.

Für diejenigen Gehölze, die dennoch Schaden erleiden oder die durch altersbedingte Schäden entfernt werden müssen, ist gleichwertiger Ersatz entsprechend der Beispielartenliste Kapitel 4.7 zu leisten. Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm nachzupflanzen.

#### **§ 4.7 Pflanzlisten**

Die nachfolgenden Auflistungen beinhalten gebietsheimische Beispielarten der zu pflanzenden Gehölzarten und Vorschläge zur Fassaden- und Dachbegrünung.

### Beispielartenliste der zu pflanzenden Gehölzarten

Die gebietsheimischen Gehölze gemäß LfU sind grau hinterlegt und sind bevorzugt zu verwenden (Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland).

Die durchgestrichenen Arten sollten wegen erhöhter Feuerbrandanfälligkeit vermieden werden.

Pflanzgebot		Pfg - Nr.	1	2
Bäume	Spitzahorn	Acer platanoides		X
	Bergahorn	Acer pseudoplatanus		X
	Winterlinde	Tilia cordata		X
	Sommerlinde	Tilia platyphyllos		X
	Rotbuche	Fagus sylvatica		X
	Traubeneiche	Quercus petraea		X
	Stieleiche	Quercus robur		X
Bäume 2. Ordnung	Vogelkirsche	Prunus avium		X
	<del>Elsbeere</del>	<del>Sorbus torminalis</del>		X
	Feldahorn	Acer campestre		X
	Hängebirke	Betula pendula		X
	Hainbuche	Carpinus betulus		X
Obstbäume	Hochstamm (alte heimische Sorten (siehe unten))		X	X
	Apfel	Malus	X	X
	Birne	Pyrus	X	X
	Pflaume	Prunus	X	X
Sträucher	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		X
	Haselnuss	Corylus avellana		X
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		X
	Liguster	Ligustrum vulgare		X
	<del>Eingr. Weißdorn</del>	<del>Crataegus monogyna</del>		X
	<del>Zweig. Weißdorn</del>	<del>Crataegus laevigata</del>		X
	Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica		X
	Schlehe	Prunus spinosa		X
	Hundsrose	Rosa canina		X
	Trauben-Holunder	Sambucus racemosa		X
	Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus		X
	Schw. Holunder	Sambucus nigra		X
	Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana		X
Kletterpflanzen	<b>Gerüstkletterpflanzen</b>			
	Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum		
	Jelängerjelierber	Lonicera caprifolium		
	Knöterich	Polygonum auberti		
	Weinrebe	Vitis vinifera		
	Gewöhnliche Weinrebe	Clematis vitalba		
	Hopfen	Humulus lupulus		
	Berg-Waldrebe	Clematis montana		
	Blauregen	Wisteria sinensis		
	<b>Selbstklimmer</b>			
	Efeu	Hedera helix		
	Kletterwein	Parthenoc. Tricuspidata		
	Wilder Wein	Parthenoc. Quinquefolia		
	Rasenmischung (z.B. Rieger-Hofmann)	02 Fettwiese/Frischwiese Glatthaferwiese		
05 Magerrasen (mind. 50 % Kräuteranteil)			X	

Erläuterung: Pfg1: Streuobstbestand

Pfg2: Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren oder nicht bebauten überbaubaren Grundstücksfläche

Sortenempfehlungen für die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume

Die nachfolgend aufgelisteten Sorten sind Empfehlungen für den Streuobstbau; die gestrichenen Arten werden aufgrund der Anfälligkeit für Feuerbrand nicht empfohlen.

(Quelle: Obstbauberatung)

<p><b>1. Äpfel</b> Unterlage Sämling</p>	<p>Boskoop Roter Boskoop Ontario Schweizer Glockenapfel Goldparmäne Bittenfelder <del>Engelsberger</del> Gehrsers Rambur Hauxapfel Lederapfel Jakob Fischer Kaiser Wilhelm Linsenhofer Gewürzluiken</p>	<p><u>Mostäpfel:</u> Bohnapfel Brettacher Doppelter Jahrapfel Nägelesapfel Sauergrauech Schwaikheimer</p> <p><u>Nachzüchtungen</u> Remo Retina Reglindis Rubinola Topaz</p>
<p><b>2. Birnen (Most)</b> Unterlage Sämling</p>	<p><del>Champagner-Bratbirne</del> Schweizer Wasserbirne Kirchensaller Mostbirne Doppelte Philippsbirne Kongressbirne Stuttgarter Geißhirtle</p>	<p>Große Rommelter Grüne Jagdbirne <del>Gelbmöster</del> Conference Pastorenbirne</p>
<p><b>3. Kirschen</b> Unterlage Sämling Vogelkirsche</p>	<p><u>Brenn- und Konservierkirschen:</u> Dollenseppler, Esslinger Schecken, Schüttler</p> <p><u>Tafelkirschen:</u> Burlat, Kordia, Regina, Unterländer, Hedelfinger, Große „Schwarzer Knorpel“</p>	
<p><b>4. Zwetschgen</b></p>	<p>Hauszwetschge Typ Gunzer oder Schüfer Hanita, Wangenheims, Mirabelle v. Nancy, Große „Grüne Reneclode“</p>	
<p><b>5. Walnuss</b></p>	<p>Sämling, unveredelt veredelte Walnüsse: Weinsberg, Jupiter, Apollo, Mars</p>	

## Vorschlagliste für begrünte Flachdächer

Die nachfolgend aufgelisteten Sorten sind Empfehlungen für die Dachbegrünung.

Allium flavum	Gelber Lauch
Alyssum montanum	Steinkraut
Anthericum ramosum	Graslilie
Carex humilis	Erdsegge
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Festuca rupicola	Schwingel
Festuca vivipara	Lebendgebärender Schwingel
Geranium sanguineum	Storchschnabel
Helianthemum nummularium	Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Habichtskraut
Melica ciliata	Perlgras
Petrorhagia saxifraga	Steinnelke
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut
Prunella grandiflora	Brunnelle
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuss
Saponaria ocymoides	Seifenkraut
Saxifraga Arten und Sorten	Steinbrech
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Schneepolster
Sedum reflexum	Tripmadam
Sedum sexangulare	Walzensedum
Sempervivum tectorum	Dachwurz
Teucrium chamaedrys	Gamander
Thymus serpyllum	Thymian

## § 5 Örtliche Bauvorschriften

§ 74 LBO

### § 5.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

#### § 5.1.1 Dachgestaltung

Als Dachform für Hauptgebäude sind gleichseitig geneigte Satteldächer (auch als Krüppelwalm), Walmdächer, versetzte Pultdächer und „reine“ Pultdächer sowie Flachdächer zulässig.

Die zulässige Dachneigung beträgt für Satteldächer und versetzte Pultdächer max. 40 Grad, für Walmdächer max. 30 Grad sowie für Pultdächer max. 20 Grad.

Die Dachdeckung hat mit nicht-reflektierenden Dachziegeln oder -steinen in gedeckten Farbtönen (z.B. ziegelrot bis rotbraun, mittelgrau bis dunkelgrau, braun und anthrazit) zu erfolgen. In untergeordnetem Maß (max. 25 % der Dachfläche) sind auch Metallbleche oder Glas zulässig. Dächer mit weniger als 22 Grad Dachneigung dürfen auch vollständig mit Metalldeckung ausgeführt werden. Unbeschichtete Metallabdeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind unzulässig - dies gilt jedoch nicht für untergeordnete Bauteile.

Dachbegrünungen und Solaranlagen auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zulässig. Flachdächer bis 10 Grad sind - sofern nicht als Terrasse genutzt oder mit Solaranlagen überstellt - zwingend mindestens extensiv zu begrünen. Die Substratdicke muss dabei mindestens 10 cm betragen.

Dachaufbauten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Minstdachneigung 30 Grad.
- Ausbildung als Satteldach- oder Schleppegaupe.
- Einzelne Dachgauben bis 1/3, Summe aller Dachgauben nicht mehr als 1/2 der Gebäudelänge.
- Mindestabstand vom Ortgang 2,0 m.
- Mindestabstand vom First 1,0 m (gemessen in Dachflächenebene).

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Dacherker, Zwerchhäuser und Nebengiebel sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Breite nicht mehr als 1/2 der Gebäudelänge.
- Eindeckung in Art und Farbe des Hauptdaches.

Insgesamt muss die Dachfläche auf mind. 1/3 der Gebäudelänge von Dachaufbauten, Zwerchbauten, Nebengiebel o.ä. freigehalten werden.

#### § 5.1.2 Material und Farbe

Die Verwendung von grell leuchtenden oder reflektierenden Farben bzw. Materialien ist unzulässig. Außenwände sind zu verputzen oder mit Holz, Faserplatten oder Schichtplatten zu verschalen. In untergeordnetem Maß (bis 25%) sind auch Metallverkleidungen zulässig. Schwermetall abgebende Außenfassaden sind unzulässig.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen als zusammenhängende, geometrisch ruhig wirkende Flächen (keine Zerstückelung) sowie Begrünungen sind an Fassaden zulässig.

*Hinweis zu Glasflächen:*

*Da die aufgrund der Satzung entstehenden Gebäude an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten gibt es Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter:*

*[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf).*

*Die Überprüfung der Notwendigkeit von solch einem Vogelschutzglas ist bei den Einzelbaugenehmigungen vorzunehmen und ggf. dessen Verwendung festzulegen.*

## **§ 5.2 Einfriedungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen.

## **§ 5.3 Ordnungswidrigkeit**

§ 75 LBO

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB und § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen dieser Satzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 74 LBO zuwiderhandelt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Stadt Gundelsheim, den 29.10.2020



### 3 Hinweise

#### 3.1 Landwirtschaft und Großtierhaltung

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet und an Flächen zur Großtierhaltung an. Insofern sind ortsübliche Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen, sowie Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB, die auch bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen entstehen, von den zukünftigen Bewohnern hinzunehmen. Die Geruchsemissionen wirken sich zwar auf die Flächen innerhalb der Baugrenzen aus, liegen aber unter den Grenzwerten für eine Wohnbebauung.

Während und nach der Baumaßnahme ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.

Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.

Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollte ein Abstand von min. 2 m zwischen dem Rand der jeweiligen Ackerfläche und den geplanten Wohngrundstücken eingehalten werden.

#### 3.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731:1998-05 einzuhalten.

##### Erdaushub

Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen. Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen und zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Die Vorgaben der DIN 18915:2018-06 und DIN 19731:1998-05 sind zu beachten.

Mutterboden und humusfreier Erdaushub dürfen nur getrennt und in profilierten und geglätteten Mieten (Mutterboden max. 3,0 m hoch) zwischengelagert werden, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten. Überschüssiger unbelasteter Boden ist einer Wiederverwertung zuzuführen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, ein auffälliger Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Heilbronn unverzüglich zu informieren.

Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Spätestens, wenn der Boden eine breiartige Konsistenz aufweist und beim Befahren Spurtiefen größer 15 cm auftreten, sind die Arbeiten umgehend und solange einzustellen, bis

wieder ein tragfähiger Bodenzustand vorherrscht. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten noch zur Überbauung vorgesehene Flächen möglichst nicht befahren werden.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidbare Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege liegen werden. Beim Rückbau von Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

Überschüssiger Bodenaushub ist einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen. Dazu ist für das Baugebiet eine überschlägige Berechnung der Menge des überschüssigen Bodenaushubes anzustellen. Bei einer Menge von mehr als 2.000 m<sup>3</sup> ist in Wiederverwertungskonzept zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

In unbebauten Bereichen darf keine Vermischung des Bodens mit Bauschutt und Abfall stattfinden.

### **Auffüllungen**

Bei den im Rahmen der einzelnen Baumaßnahmen ggf. durchzuführenden Befestigungs-, Niveausausgleichs-, Verfüll- oder Auffüllmaßnahmen darf grundsätzlich nur unbelasteter kulturfähiger Boden zur Verwendung kommen.

Sofern andere Materialien zum Einbau vorgesehen sind (z.B. Bauschutt oder Recyclingmaterial), ist dieser Sachverhalt zwingend mit dem Landratsamt Heilbronn als Wasser-, Abfallrecht- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist bei den einzelnen baurechtlichen Zulassungsverfahren (Kenntnisgabe- sowie Genehmigungsverfahren) in den Unterlagen mit darzustellen bzw. diesen beizufügen.

Der Einbau anderer Materialien als unbelasteter kulturfähiger Boden ohne Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn ist nicht zulässig.

Folgende technische Hinweise sind zu beachten:

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

### **3.3 Grundwasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasser-freilegungen gerechnet werden muss, sind dem LRA Heilbronn – Amt für Bauen, Umwelt und Nahverkehr, rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte dem LRA Heilbronn – Amt für Bauen, Umwelt und Nahverkehr unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Das Landratsamt Heilbronn als Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen (§ 43 Abs. 6 WG v. 03.12.2013).

Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des Landratsamtes Heilbronn – Amt für Bauen, Umwelt und Kreisentwicklung. Ständige Grundwasserableitungen über Ring-/Sohldrainagen sind nicht zulässig. Bei Gründungen im Einflussbereich von lokalem und temporärem Sicker-/Schichtwasser wird empfohlen, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abdichtung nach DIN 18533-1:2017-07) vorzusehen.

### **3.4 Geologie**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Im Geltungsbereich und in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Geotope.

### **3.5 Kultur- und Bodendenkmale**

Aufgrund der Ausweisung des Planbereichs als Bereich mit archäologischen Kulturdenkmälern ist auf das Antreffen von Kultur- und Bodendenkmale besonders zu achten. Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG Nr. 4: Vorgeschichtliche Siedlungsreste. Im Baumgarten von Julius Kraut nördlich vom Ort und westlich der Straße nach Bachenau wurden 1927 beim Wasserleitungsbau vorgeschichtliche Siedlungsreste festgestellt. Im Zuge der geplanten Bodeneingriffe ist daher mit archäologischen Funden und Befunden (Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG) zu rechnen.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Im Vorfeld von Bodeneingriffen sollte frühzeitig (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers der Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen / Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren frühzeitig durchzuführen, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist

notwendig. Sollten sich hier bei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Sollten bei der Durchführung sonstiger zukünftiger Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bzw. beim Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen, Tel.: 0711/66463-0, anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramiken, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanzen ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### **3.6 Altlasten**

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Sollten bei Baumaßnahmen Altlasten angetroffen werden, so ist das Landratsamt Heilbronn unverzüglich zu informieren und die weiteren Maßnahmen mit diesem abzustimmen.

### **3.7 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasserbewirtschaftung und Wasserversorgung**

Den Bauantragsunterlagen ist der Nachweis beizufügen, dass eine gesicherte Wasserversorgung und eine Abwasserentsorgung durch Anschluss an das öffentliche Netz sowie eine geordnete Niederschlagswasserbewirtschaftung gewährleistet werden kann.

Bei der Erschließung ist grundsätzlich § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Damit ist das Baugebiet im Trennsystem zu erschließen und das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt in ein Gewässer einzuleiten. Die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls ist immer zu bevorzugen.

*Hinweise:*

*Für den Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanäle ist das Benehmen herzustellen.*

*Für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer oder Grundwasser) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.*

*Die Befugnisse sind rechtzeitig vor Erschließung des Baugebietes bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.*

### **3.8 Leitungsschutz**

Östlich des Planbereichs verläuft derzeit eine in Betrieb befindliche Freileitung. Den Bauantragsunterlagen ist die Abstimmung mit dem Leitungsträger beizufügen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Leitung und der Stromversorgung in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu ergreifen.

#### 4 Verfahrensvermerke

Für die Ergänzungssatzung „Tiefe Hecke“ und die örtlichen Bauvorschriften:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| ▪ Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat<br>§ 2 Abs. 1 BauGB  | 10.04.2019                       |
| ▪ Erneuter Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat<br>§ 2 Abs. 1 BauGB   | 24.06.2020                       |
| ▪ Ortsübliche Bekanntmachung<br>§ 2 Abs. 1 BauGB   | 02.07.2020                       |
| ▪ Auslegungsbeschluss des Planentwurfs durch den Gemeinderat<br>§ 3 Abs. 2 BauGB   | 24.06.2020                       |
| ▪ Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung<br>§ 3 Abs. 2 BauGB  | 02.07.2020                       |
| ▪ Öffentliche Auslegung des Planentwurfs<br>§ 3 Abs. 2 BauGB   | vom 13.07.2020<br>bis 14.08.2020 |
| ▪ Benachrichtigung und Beteiligung der Behörden und sonstigen<br>Träger öffentlicher Belange<br>§ 4 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 2 BauGB | vom 13.07.2020<br>bis 14.08.2020 |

**Satzungsbeschluss** durch den Gemeinderat Gundelsheim

**über die Ergänzungssatzung vom 21.10.2020 (§ 10 BauGB)**

**am 21.10.2020**

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt:

Gundelsheim, den 22.10.2020

Heike Schokatzen, Bürgermeisterin

---

**Ortsübliche Bekanntmachung**

des Satzungsbeschlusses der Ergänzungssatzung

am 29.10.2020

**Inkrafttreten** der Ergänzungssatzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

am 29.10.2020

Zur Beurkundung:

Heike Schokatzen, Bürgermeisterin

---